- 92. 1. Ift unter bem "Beflagten" in §. 578 Abf. 4 C.P.O. in ber höheren Instanz anch ber Kläger zu verstehen, wenn er Rechtsmittelbeklagter ift?
- 2. Ift ein gegen den ausgebliebenen Beklagten oder Berufungsbeklagten ergangenes Urteil auch dann als ein Berfänmnisnrteil auzusehen und als solches dem Einspruche unterworsen, wenn der Geguer das Berfänmnisnrteil weder beautragt hatte, noch auch in dem Urteile die Berfänmnissolge des fingierten Zugeständnisses gegen den Ausgebliebenen zur Anwendung gebracht ist?
- IV. Civissenat. Urt. v. 23. März 1891 i. S. P. (Kl.) w. P. (Befl.) Rep. IV. 20/91.
  - I. Landgericht Balle a. C.
  - II. Oberlandesgericht Raumburg a. G.

Auf den Antrag der klagenden Shefrau wurde in erster Instanz auf Trennung der zwischen den Parteien bestehenden She wegen lebense und gesundheitsgefährlicher Wishandlungen, deren sich der Betlagte gegen die Klägerin schuldig gemacht haben sollte, erkannt. Der Beklagte legte Berufung ein und stellte im Termine zur mündlichen Berhandlung, in welchem die Klägerin und Berufungsbeklagte ausblieb, den Antrag, das erste Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen. Es erging ein Berufungsurteil, in welchem diesem Antrage stattgegeben wurde. Das Gericht nahm an, das die Thätlichkeiten, wie sie in erster Instanz erwiesen worden, nicht als sebense oder gesundheitsgefährlich zu erachten wären und daher die Trennung der Che nicht rechtsertigen könnten. Gegen dieses Urteil legte die Klägerin und Berufungsbeklagte den Einspruch ein, den das Berufungsgericht jedoch in dem, jest mit der Revision angesochtenen Urteile vom 6. Dezember 1890 als unzulässig verworfen hat, weil im Verhandlungstermine der Erlaß eines Versäumnisurteiles weder beantragt noch ersolgt sei, das Gericht vielmehr das gesamte Streitverhältnis und das Ergebnis der Beweisaufnahme gewürdigt habe, und aus den thatsächlichen Anstührungen, welche vom Veklagten und Verufungskläger zur Abschwäschung der Behauptungen der Alägerin gemacht worden, nichts zu Unsgunsten der letzteren gesolgert, im Berufungsurteile vielmehr ausgeführt sei, daß es der Erhebung der neuen Veweise nicht bedürse, hiernach aber die Verhandlung trot des Ausbleibens der Vernfungssebeklagten als kontradiktorische anzusehen und ein Versäumnisurteil nicht ergangen sei. Auf die Revision der Alägerin ist das Verufungsurteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Mus ben Gründen:

nicht schon nach der in Spescheidungssachen gestenden Spezialvorschrift des §. 578 Abs. 4 C.B.D. als ein kontradiktorisches Urteil angesehen werden müsse, gegen welches der Einspruch nicht stattsinde, zu versneinen. Nach dieser Vorschrift ist in Chesachen ein Versämmisurteil gegen den Beklagten nur bei dessen Richterscheinen im Termine zur Leistung eines richterlichen Sides zu erlassen. Die an diese Vorschrift sich knüpsenden Zweisel betreffen die Frage, inwieweit gleichwohl gegen den Beklagten in den höheren Instanzen ein Versämmisurteil ergehen kann. Dagegen erscheint es nicht zweiselhaft, daß die Vorsschrift auf den Kläger schlechthin keine Anwendung sindet, insbesondere auch dann nicht, wenn er in höherer Instanz als der Rechtssmittelbeklagte auftritt.

Bgl. Seuffert, Civilprozefordnung 5. Aufl. Unm. 7 zu §. 578; v. Wilmowsti=Levy, Civilprozefordnung 4. Aufl. Unm. 5 zu §. 578; Först er, Civilprozefordnung Unm. 6 a. E. zu §. 578. Die entgegengesete Annahme würde gegen den Wortlaut der Vorsschrift verstoßen und in der Absicht des Gesetz, welches bei den abweichenden Vorschriften über den Cheprozeß im wesentlichen die

<sup>1</sup> Bgl. Entid), des R.G.'s in Civilf. Bb. 27 G. 360 fig.

Aufrechterhaltung der Ehen im Auge hat, keine Stütze finden. Rückssichtlich des Klägers und Widerklägers in Chesachen bleibt es, wie auch die Motive (S. 367) bemerken, überall bei den Borschriften über das Bersäumnisversahren und den Einspruch.

Diefe Auffassung scheint auch bom Berufungsgerichte geteilt zu werden, welches dem Urteile vom 28. Juni 1890 die Eigenschaft eines Berfäumnisurteiles nicht wegen der Spezialvorschrift bes &. 578 Abl. 4 C.P.D., sondern beshalb abgesprochen hat, weil ein Untrag auf Erlaß eines Verfaumnisurteiles nicht gestellt gewesen sei, und bas Urteil auch nicht die wesentlichen Elemente eines Berfäumnisurteiles enthalte. Auf ben erfteren Umftand fann indes ein Gewicht nicht gelegt werden. Ist, wie mit ber Revision barzuthun gesucht wird, anzunehmen, bag beim Ausbleiben ber Rlagerin und Berufungsbeflagten im Berhandlungstermine auf die vom Beflagten und Berufungefläger geftellten Antrage und die baran gefnüpfte Darftellung bes Sachverhältnisses ein anderes der Berufung stattgebendes Urteil überhaupt nicht ergeben fonnte als ein Berfäumnisurteil, fo muß bas ergangene Urteil bem Einspruche gegenüber als Verfaumnisurteil angesehen werben, auch wenn ber Antrag auf Erlassung eines solchen Urteils nicht gestellt war. . . .

Das Berufungsgericht ist nun aber ber Meinung, daß bas Urteil vom 28. Juni 1890 feinem Inhalte nach fein Berfaumnisurteil fei, weil bie Berfaumnisfolge bes fingierten Bugeftandniffes bes gegnerifchen Borbringens (b. 296 Abf. 1. b. 504 C.P.D.) barin nicht gur Verwirklichung gebracht sei. Das Berufungsgericht legt also bei der Frage, ob ein Verfäumnisurteil anzunehmen ift, tein Gewicht barauf, daß burch das gedachte Urteil der ausgebliebenen Partei die Rechtsbehelfe abgeschnitten worden find, beren fie fich, wenn fie erschienen wäre und verhandelt hätte, zu bedienen in der Lage gewesen ware. Es nimmt an, daß ber Berluft ber prozessualischen Möglichkeit, neue Thatfachen und neue Beweise, nach &. 574 C.B.D. auch neue Rlage= grunde vorzubringen, bas Urteil zu einem Berfaumnisurteile zu machen nicht geeignet sei. Diefer Auffassung läßt fich indes nicht beitreten. Die Ausschließung mit solchem Vorbringen muß vielmehr als eine burch das Urteil verwirklichte Verfaumnisfolge, die das Urteil zu einem Verfäumnisurteile macht, angesehen werden. Un dieser bereits ben Urteilen des Reichsgerichtes vom 11. Januar 1882 und 20. Juni 1883

(Entsch. desselben in Civils. Bb. 6 S. 364, Bb. 10 S. 403) zu Grunde liegenden Rechtsanschauung ift, ungeachtet der vorgebrachten Gegengründe,

vgl. u. a. Troll, Das Berfäumnisurteil S. 80 flg., festzuhalten.

Daß der thatsächlich eintretende Berluft vorhandener Berteibi= gungsmittel und anderweiter Rechtsbehelfe, welche der nicht erschienene Beklagte ober Berufungsbeklagte hatte geltend madjen konnen, unter die vom Gesetze gewollten Folgen ber totalen Berfäumnis fällt, geht baraus hervor, bag, wie der Regel nach unterstellt werden muß, diefer Berluft gegen den Willen bes im Berhandlungstermine ausgebliebenen Betlagten erfolgt. Es tann baber nicht mit Grund eingewendet werden, daß auch jedes kontradiktorische Urteil eine Ausschließung ber nicht vorgebrachten Rechtsbehelfe enthalte, ohne daß dies als Rolge einer Berfäumnis der Partei anzuschen fei. Denn in diesem Kalle ift die Ausschliegung auf den Willen der verhandelnden Parteien gurudzuführen, welche aufolge bes ihnen im Brozesse auftebenben Dispositionsrechtes barüber zu befinden haben, welche Angriffs und Berteidigungsmittel fie ber richterlichen Entscheidung unterbreiten wollen. Im kontradiftorischen Verfahren sind es also die Barteien selbst, welche die von ihnen vorgebrachten Rechtsbehelfe von der Berhandlung ausichließen. Dem nicht erschienenen ober nicht verhandelnden Beklagten gegenüber ift dagegen die Präklusion seiner Rechtsbehelfe ein vom Richter fraft Gesetes vorgenommener Aft, welcher in der Berfaumnis bes Beflagten feine Boraussepung und feinen Grund hat. Durchgreifend ist auch nicht das Argument (vgl. Troll, a. a. D. S. 85), daß die Ausschluffolge immer nur etwas Mögliches, nicht Wirkliches sei und daher nicht als begriffliche Verfaumnisfolge gedacht werden Die Ausschluffolge tann sich allerdings nur auf die vorhanbenen Rechtsbehelfe bes Ausgebliebenen beziehen; aber diefe Ermägung hindert nicht, die Ausschlußfolge, die alle vorhandenen Rechtsbehelfe des Ausgebliebenen trifft und fich mit biefer Wirfung in jedem gegen ausgebliebene Beklagte ergehenben Berfäumnisurteile verwirklicht, als Verfaumnisfolge anzusehen. Wenn ferner geltenb gemacht wird, bag bas Gefet nirgends die Ausschlußfolge als Verfaumnisfolge vorgesehen habe, fo ift auf §. 296 Abf. 2 C.B.D. zu verweifen. Rach biefer Beftimmung hat der Richter, wenn das thatfachliche Borbringen den Rlagantrag rechtfertigt, nach dem Antrage zu erkennen. Damit ist ihm die Prüfung der Klage ohne Berücksichtigung der etwaigen Einwendungen — selbst wenn ihm aus dem Vorbringen des Beklagten in früheren Terminen oder aus dem Vortrage des Klägers bekannt sein sollte, daß der Beklagte Einwendungen zu haben vermeint, — zur Psiicht gemacht und neben die poena consessi die poena praeclusi gestellt.

Mit Unrecht find für die abweichende Ansicht die §§. 200. 318 Abs. 2. 578 Abs. 4 C.B.D. herangezogen worden. 3m & 200 ift der Sat zum Ausdrucke gelangt, daß die Folgen der partiellen Berfauninis ber verhandelnden Bartei nicht durch Berfaunnisurteil, sondern im kontradiktorischen Urteile auszusprechen seien. Daß hierbei nur der Nichterflärung über Thatsachen, Urkunden oder Gides= guldiebungen, nicht auch bes Nichtvorbringens von Rechtsbehelfen, welche die verhandelnde Bartei hätte geltend machen können, Erwähnung geschieht, findet feine Erklarung barin, daß die Richtbeachtung folcher nicht vorgebrachter Rechtsbehelfe im tontradiftorifden Berfahren nicht als Berfaumnisfolge aufzufaffen, vielmehr auf ben Barteiwillen gurudguführen ift, und bag baber auf Seite ber verhandelnden Bartei eine Berfaumnis nicht vorliegt, bezüglich beren in Frage fommen konnte. ob die Folgen berfelben durch Berfaumnisurteil festzuftellen feien. Bas sodann den & 318 Abs. 2 C.P.D. angeht, so enthält er eine durch die Geftaltung bes vorbereitenden Berfahrens bedingte Borfdrift, und zwar follen, wenn nach Beendigung des vorbereitenden Verfahrens in der mündlichen Verhandlung eine Partei nicht erscheint, diejenigen Ansbrüche, welche sich im vorbereitenden Verfahren als unftreitig ergeben haben, durch fontradiftorisches Teilurteil erledigt werden. Hier liegen Erklärungen ber ausgebliebenen Bartei vor, deren Bernitsichtigung eben der &. 318 Abs. 2 porschreibt; ce wird also das Ausbleiben nicht als totale Verfäumung angesehen, und das ergehende Teilnrteil kann nur ein kontradiktorisches Urteil sein. Von größerem Gewichte könnte das aus & 578 Abs. 4 C.P.D. hergeleitete Argument erscheinen, baf bas Gefet in biefer Boridrift nicht ben Erlag eines Verfäumnisurteiles gegen den Beklagten in Chefachen für unftatthaft erklären wurde, wenn der Ausschluß ber Verteidigungsmittel bes nicht erschienenen Beklagten als begriffliche Berfäummisfolge zu betrachten ware, da nicht vorgebrachte Rechtsbehelfe auch in Chefachen unbernic-

sichtigt bleiben. Indessen erweist sich auch dieser Grund als unzutreffend. Der & 578 Abf. 4 C.P.D. muß im Anschlusse nicht bloß an 8. 577 baselbst. sondern auch an die 88. 569 Abs. 3. 579. 581 aufgefaßt merben. In Chelachen foll banach, soweit bas Intereffe ber Aufrechthaltung ber Ehe es erfordert, so wenig die poena praeclusi wie die poens confessi eintreten. Wenn Verteidigungsmittel unberückfichtigt bleiben, so geschieht es nicht wegen bes Ausbleibens bes Beflagten, sondern weil dieselben weber burch den Beflagten, noch auf andere Weise bem Gerichte befannt geworden sind. Die im &. 569 Abs. 3 der Staatsanwaltschaft gegebene Prozekstellung und die dem Berichte in 6. 581 gegebene Befugnis, Thatsachen und Beweise, welche nicht vorgebracht find, jum 3mede der Aufrechthaltung der Che von Umts wegen zu berüchichtigen, fteben ber Unnahme einer fraft Befetes als Folge bes Ausbleibens bes Beflagten eintretenden Praflufion ber nicht vorgebrachten Thatsachen und Beweise entgegen. Dag bie Motive (S. 366) die Vorschrift bes &. 578 Abs. 4 lediglich als eine Folge des Begfalles des fingierten Augeständniffes in Chefachen hinstellen, fann umsoweniger entidjeibend sein, als ber fur bas richtige Berftandnis wesentliche &. 581 erst im Laufe ber Beratungen eingeschoben ift. Danach ergiebt fich die in §. 578 Abf. 4 enthaltene Bestimmung folgerichtig aus den Besonderheiten des Cheprozesses und fteht mit der oben vertretenen Ansicht nicht in Widerspruch.

Diese lettere wird zudem noch durch §. 504 C.B.D. unterstützt. Wenn in der Berufungsinstanz vom Berufungskläger neues nicht vorgebracht wird, und lediglich auf Grund des bereits festgestellten Sachverhältnisses ein Urteil gegen den nicht erschienenen Berufungsseheklagten ergeht, so kann dieses Urteil süglich nur ein Versäumnissurteil sein. Es folgt dies daraus, daß das Urteil bei richtiger Beshandlung der Sache den vom Berufungskläger zu stellenden Antrag auf Versäumnissurteil zur Voraussetzung hat. Ohne solchen Untrag würde ein Urteil überhaupt nicht erlassen werden können. Wenn aber das Gesetz ein solches Urteil als Versäumnisurteil gesten läßt, so folgt, daß auch die bloße Verwirklichung der Ausschließungsfolge gegen den Ausgebliebenen das Urteil zu einem Versäumnisurteile zu machen geeignet sein nuß."